

Abnahme einer Werkleistung durch den Insolvenzverwalter

Das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) hat in seinem Urteil vom 25. Februar 2019 eine wichtige Folge der Feststellung einer Werklohnforderung zur Insolvenztabelle getroffen: Mit der Feststellung zur Tabelle billigt der Insolvenzverwalter die Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht und erklärt damit die Abnahme des Werks.

Der Kläger hatte als Nachunternehmer des insolventen Bauträgers Haustreppenanlagen aus Stahl und Holz gefertigt und in zwei Einfamilien-Häuser eingebaut. Der Bauträger zahlte nicht vollständig und meldete Insolvenz an. Das Verfahren wurde während des Klageverfahrens eröffnet. Daraufhin nahm der Kläger die Bank, die sich für die Zahlung des Werklohns selbstschuldnerisch verbürgt hatte (§ 648a Abs. 2 a. F. BGB – Bauhandwerkersicherung, nunmehr § 650f BGB), in Anspruch. Die Bank wandte ein, der Restwerklohn sei mangels Abnahme und dem unterbrochenen Vorprozess nicht fällig, deshalb könne sie als Bürgin (noch) nicht in Anspruch genommen werden.

Das sah das Oberlandesgericht Frankfurt anders: In der Feststellung der Restwerklohnforderung zur Insolvenztabelle liege nicht nur das Anerkenntnis der Werklohnforderung, sondern auch die dem Anerkenntnis vorausliegende Abnahme der Werkleistung. Für diese Erklärung, die zur planmäßigen Durchführung des Werkvertrags gehört, sei der Insolvenzverwalter zuständig. Und sie binde auch den Bürgen. Daher wurde die Bank hier zur Zahlung des Restwerklohns verurteilt.

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.02.2019 – 29 U 81/18)

Bischofsheim, 12. August 2019